

Jugendordnung

§1 Name und Zusammensetzung

Die Pfungstädter –Reiterjugend (P.R.) bildet die Jugendorganisation des Reit- und Fahrvereins Pfungstadt. Zu ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis 21 Jahre sowie gewählte und berufene Jugendmitarbeiter.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck der P.R. ist

- Die Förderung des Jugendreitportes in allen Disziplinen (Reiten, Fahren, Voltigieren) und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- Die Pflege des Gemeinschaftssinnes und des fairen sportlichen Verhaltens.
- Die Förderung von Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

Aufgaben der P.R. sind

- Die Erarbeitung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Reiterjugend im Vorstand des Vereins.
- Die Erhaltung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
- Neben der sportlichen Jugendarbeit die gesellschaftspolitische und kulturelle Bildung.

§3 Gliederung

Die Organe der P.R. sind:

- a) die Jugendversammlung der P.R.
- b) der Jugendvorstand der P.R.

§4 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der P.R.
2. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.
3. Die Jugendversammlung der P.R. tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen und muß vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden.
4. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig. Die Einladung erfolgt durch Aushang im schwarzen Brett spätestens 10 Tage vor dem Termin.

5. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Die Wahl des Jugendvorstandes.
 - Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
 - Beratung und Beschlußfassung über Empfehlungen an den Vereinsvorstand
 - Beratung über aktuelle Fragen
 - Beschlußfassung zu vorliegenden Anträgen
 - Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
6. Anträge zur Jugendversammlung können nur von Mitgliedern der P.R. gestellt werden. Die Anträge müssen dem Jugendvorstand mindestens 5 Tage vor der Jugendversammlung bekanntgemacht werden.
7. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei allen übrigen Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit.
8. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.

§5 der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - Dem Jugendwart
 - Den 2 Jugendsprechern (Stellvertreter des Jugendwarts)
 - Dem Voltegiersprecher
1. Die Aufgaben des Jugendvorstandes ergeben sich insbesondere aus §2 der Jugendordnung.
2. Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung oder bei vollzähliger Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vor dem Termin.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
4. Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und bei der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

§6 Ausschüsse

Der Vorstand der P.R. kann für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§7 Vertretungen

Die P.R. wird durch den Jugendwart oder einen Stellvertreter im Vorstand des Vereins vertreten.

Pfungstadt, den 2.12.1994